



Bildungszeit

Merkblatt für Beschäftigte und Arbeitgeber

Stand: April 2024

Bildungszeit ist die bezahlte Freistellung von der Arbeit zur beruflichen oder politischen Weiterbildung oder zur Qualifizierung für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten. Für welche Weiterbildungsmaßnahmen bei der Arbeitgeberin oder beim Arbeitgeber Bildungszeit unter Lohnfortzahlung beantragt werden kann, regeln das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) und die hierzu ergangene Rechtsverordnung (VO BzG BW).

Anspruch auf Bildungszeit

Bildungszeit nehmen können Beschäftigte und Auszubildende mit Beschäftigungsschwerpunkt in Baden-Württemberg sowie Landesbeamte und Richter, deren Beschäftigungs-, Ausbildungs- oder Dienstverhältnis bereits zwölf Monate ununterbrochen besteht.¹

Der Anspruch auf Bildungszeit beträgt grundsätzlich **fünf Arbeitstage pro Jahr**. Für Auszubildende beträgt der Anspruch fünf Arbeitstage für die gesamte Ausbildungszeit, beschränkt auf den

Einen Anspruch auf Bildungszeit haben auch:

- in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen gleichgestellte Personen sowie andere Personen, die wegen ihrer Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind,
- Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen,
- Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW).

¹ Bei nahtlos hintereinander folgenden Beschäftigungsverhältnissen bei ein und demselben Arbeitgeber und bei Übernahme von Auszubildenden oder Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg unmittelbar nach Ende der Ausbildung beginnt die Wartefrist von zwölf Monaten nicht erneut zu laufen.

Bereich der politischen Weiterbildung und der Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten.²

Der Anspruch auf Bildungszeit ist ein **Mindestanspruch**. Darauf **angerechnet** werden andere Freistellungen für Maßnahmen der Weiterbildung, die aufgrund einer Rechtsvorschrift, eines Tarifvertrags, einer Betriebsvereinbarung oder aufgrund einer Übereinkunft zwischen Beschäftigtem und Arbeitgeber stattfinden, eine Fortzahlung der Bezüge zur Folge haben sowie dem gleichen Zweck wie nach dem BzG BW (Themenbereiche) – nicht aber der Einarbeitung auf bestimmte betriebliche Arbeitsplätze oder überwiegend betrieblichen Erfordernissen – dienen. Der Anspruch auf Bildungszeit reduziert sich dadurch entsprechend. Betriebsrat und Arbeitgeber können hierzu Auskunft geben.

Für die vom Arbeitgeber genehmigte Bildungszeit wird der Beschäftigte bzw. der Beamte/Richter von der Arbeit **freigestellt**, und das Arbeitsentgelt bzw. die Besoldung wird weiter gezahlt. Für die **Beschäftigten an Schulen**, die mit der Unterrichtung oder Betreuung von Schülerinnen oder Schülern betraut sind, erfolgt eine Freistellung nur in den unterrichtsfreien Zeiten. Beschäftigte mit **Lehraufgaben an Hochschulen** können ihre Bildungszeit ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch nehmen.

Wofür kann Bildungszeit genommen werden?

Bildungszeit kann für Maßnahmen der beruflichen oder politischen Weiterbildung oder zur Qualifizierung für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten (Themenbereiche) in Anspruch genommen werden.³

- Zum **Bereich der beruflichen Weiterbildung** gehören Maßnahmen, die Beschäftigten ermöglichen, ihre berufsbezogenen Kenntnisse, Fertigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten und Fähigkeiten zu erhalten, erneuern, verbessern oder zu erweitern. Eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung muss einen Bezug zur gegenwärtig ausgeübten Hauptbeschäftigung aufweisen, zumindest aber mittelbar von Vorteil für den Arbeitgeber sein.

Zur beruflichen Weiterbildung zählen auch:

- Anpassungs- und Aufstiegsfortbildungen (bei denen ein Teil der Unterrichtstage über Bildungszeit abgedeckt werden kann),
- Gesundheitsprävention im betrieblichen oder dienstlichen Interesse, die theoretische Kenntnisse der Optimierung der Gesundheit am Arbeitsplatz näherbringt,
- die Erlangung eines entsprechenden Schulabschlusses oder der Erwerb von Deutschkenntnissen, Fremdsprachen oder Lese- und Schreibkenntnissen (Alphabetisierung) mit dem Ziel der beruflichen Entwicklung.

² Dies gilt entsprechend auch für Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg.

³ Studierende an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sowie Auszubildende können Bildungszeit nur zur politischen Weiterbildung oder zur Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten in Anspruch nehmen.

- **Maßnahmen der politischen Weiterbildung** sollen Beschäftigte zur Teilhabe und Mitwirkung am politischen Leben befähigen. Darunter ist auch die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen zu verstehen, die staatsbürgerlichen Zwecken dienen.
- Bildungszeit kann auch zur **Qualifizierung für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten** in öffentlichen oder gemeinnützigen Institutionen oder in sonstigen Organisationen, Initiativen oder Projekten genommen werden (siehe nebenstehender Kasten). Möglich ist das aber nur für solche Qualifizierungsmaßnahmen, die Sie dazu befähigen, **Aufgaben der Anleitung, Lehre und Organisation** in folgenden **Ehrenamtsbereichen** wahrzunehmen:
 - im Sport;
 - in Amateurmusik, Amateurtheater und Laienkunst;
 - bei der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen (bis zum 27. Lebensjahr);
 - bei der Mitgestaltung des Sozialraumes;
 - im Tier-, Natur- und Umweltschutz;
 - in der Heimatpflege und der allgemeinen Weiterbildung;
 - in kirchlichen Ehrenämtern oder
 - im Vereinsmanagement.

Darüber hinaus ist es möglich, Bildungszeit für die Qualifizierung zur Wahrnehmung **jedweder ehrenamtlichen Aufgabe** im Bereich

- öffentlicher Ehrenämter oder
- der Unterstützung hilfebedürftiger oder benachteiligter Menschen.

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind...
(§ 2 Absatz 1 VO BzG BW)

... in der Regel freiwillige, gemeinwohlorientierte Tätigkeiten, die nicht hauptberuflich oder zur Einkommenserzielung ausgeübt werden. Die ehrenamtlichen Tätigkeiten müssen:

1. im Dienste oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erfolgen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Staat belegen ist, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet,
2. im Dienste oder im Auftrag einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52-54 Abgabenordnung) erfolgen oder
3. in sonstigen Organisationen, Initiativen und Projekten erfolgen, die in ihrer Organisation auf Regelmäßigkeit und Konstanz ausgelegt sind. Sie müssen öffentlich zugänglich sein und gemeinwohlorientierte Zwecke verfolgen.

... ferner die nebenberufliche Tätigkeit im öffentlichen, insbesondere kommunalen **Ehrenamt**, als ehrenamtliche Richterin oder Richter, als ehrenamtlicher Vormund, Gegenvormund, Pfleger bzw. Betreuer im Sinne von §§ 1909 bis 1921 bzw. § 1896 BGB.

Folgende **allgemeinen Anforderungen** gelten für das **Angebot und die Durchführung von Bildungsmaßnahmen** nach dem BzG BW – ganz gleich, ob es sich um berufliche oder politische Weiterbildung oder um Qualifizierung fürs Ehrenamt handelt:

- Bildungszeitmaßnahmen dürfen **nur von hierzu anerkannten Bildungseinrichtungen** veranstaltet werden. Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtliche Tätigkeiten können auch die nur hierzu gesondert anerkannten Träger durchführen. Eine Liste der anerkannten Bildungseinrichtungen und der anerkannten Träger von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich finden Sie auf www.bildungszeit-bw.de.
- Der **Unterricht pro Tag** muss durchschnittlich mindestens **sechs Zeitstunden** (ohne Pausenzeiten) umfassen.
- Bildungszeitangebote können ein- oder mehrtätig sein. Bei mehrtägigen Maßnahmen sind Block- oder Intervallveranstaltungen möglich und auch andere Lernformen wie z.B. *E-Learning* oder *Blended Learning*, wenn der Anteil der Präsenzzeit an der gesamten Veranstaltung überwiegt.
- Die Bildungszeitangebote müssen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in Einklang stehen.
- **Keine Bildungsangebote** im Sinne des BzG BW sind Veranstaltungen im Sinne des **Negativkatalogs** (siehe rechter Kasten).

Negativkatalog:

(§ 6 Absatz 2 BzG BW)

Keine Bildungsangebote im Sinne des BzG BW sind Veranstaltungen,

- bei denen die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, Gewerkschaft, einem Berufsverband, einer Religionsgemeinschaft oder einer ähnlichen Vereinigung abhängig gemacht wird,
- die unmittelbar der Durchsetzung von politischen Zielen dienen,
- die der Erholung, der privaten Haushaltsführung oder der Körperpflege dienen,
- die der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung dienen,
- die dem Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten ohne beruflichen Bezug dienen,
- die dem Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis dienen oder
- die als Studienreise mit überwiegend touristischem Charakter durchgeführt werden.

Nähere Erläuterungen zu den inhaltlichen und formalen Anforderungen an eine Bildungsmaßnahme finden Sie außerdem im „Merkblatt zu Bildungsmaßnahmen“

Hinweis für Beschäftigte: Für die **Suche nach Weiterbildungsmaßnahmen** finden Sie auf der Seite www.bildungszeit-bw.de Links zu veranstalterneutralen Datenbanken mit Angeboten für den Bereich der beruflichen und politischen Weiterbildung.

Bei Streitfällen oder Unklarheiten bezüglich der grundsätzlichen Bildungszeitfähigkeit einer beantragten Bildungsmaßnahme...

... kann ab dem 01.07.2021 sowohl von der antragstellenden Arbeitnehmerin oder dem antragstellenden Arbeitnehmer als auch von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber eine Schiedsstelle angerufen werden. Auf unserer Homepage (www.bildungszeit-bw.de) finden Sie ein separates „Merkblatt zur Anrufung der Schiedsstelle“ mit weiteren Informationen zur Anrufung und dem Verfahren vor der Schiedsstelle sowie das Antragsformular für die Anrufung der Schiedsstelle.

Antragstellung und Entscheidung über die Bildungszeit

Anträge auf Bildungszeit müssen so frühzeitig wie möglich, **spätestens neun Wochen vor Beginn der Maßnahme**, bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Bei länger dauernde Weiterbildungsmaßnahmen, wie z.B. Anpassungs- und Aufstiegsfortbildungen, bei denen ein Teil der Unterrichtstage über Bildungszeit abgedeckt werden kann, muss die Bildungszeit spätestens neun Wochen vor dem Tag (bzw. vor dem ersten von mehreren Tagen), für den (bzw. für die) Bildungszeit genommen werden möchte beantragt werden.

Für die Beantragung der Bildungszeit wird empfohlen, das vom Regierungspräsidium Karlsruhe zur Verfügung gestellte Formular („Antrag auf Bildungszeit“) zu verwenden und dem Antrag die darin genannten Unterlagen beizufügen.

Der schriftliche Antrag kann aber auch formlos gestellt werden, sollte aber folgende Angaben enthalten, um Ihrem Arbeitgeber die Prüfung zu ermöglichen, ob es sich um eine Bildungsveranstaltung im Sinne des BzG BW handelt:

- Titel, Inhalt und Lernziele der Bildungsmaßnahme, Art der Maßnahme (berufliche, politische Weiterbildung oder Qualifizierungsmaßnahme im ehrenamtlichen Bereich), Zielgruppe,
- der Name der Bildungseinrichtung bzw. des Trägers der Qualifizierungsmaßnahme mit Angaben zu ihrer bzw. seiner Anerkennung,
- zeitlicher Ablauf der Bildungsmaßnahme (insbesondere der Tage, für die Bildungszeit beantragt wird),

- nur bei Qualifizierungsmaßnahmen fürs Ehrenamt sind zusätzliche Angaben darüber erforderlich,
 - für welche Aufgaben und welchen Bereich von ehrenamtlicher Tätigkeit die Qualifizierung durchgeführt wird und
 - bei welcher öffentlich-rechtlichen Körperschaft, steuerlich gemeinnützigen Einrichtung oder sonstiger Organisation, Initiative oder Projekt die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird (im Falle einer sonstigen Organisation, Initiative oder Projekt muss dargelegt werden, ob diese bzw. dieses öffentlich zugänglich ist und welche gemeinwohlorientierten Zwecke auf welche Art und Weise kontinuierlich verfolgt werden).

Um Ihrem Arbeitgeber die Antragsprüfung zu erleichtern, wird empfohlen, den Veranstaltungsflyer oder betreffenden Auszug aus dem Veranstaltungsprogramm der Bildungseinrichtung oder des Trägers der Qualifizierungsmaßnahme mit dem Antrag auf Bildungszeit abzugeben.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber entscheidet unverzüglich, jedoch **spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags** schriftlich oder elektronisch. Entscheidet die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber nicht innerhalb dieser Frist über den Antrag auf Bildungszeit, gilt er als bewilligt. Diese Fristen sollen beiderseits Planungssicherheit sicherstellen.

(Ausnahme: Wird die Schiedsstelle angerufen, muss die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber spätestens eine Woche nach Entscheidung der Schiedsstelle schriftlich oder elektronisch entscheiden. Nähere Erläuterungen hierzu im „Merkblatt zur Anrufung der Schiedsstelle“)

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann den Antrag auf Bildungszeit nur ablehnen, wenn

- der Antrag nicht spätestens neun Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme schriftlich oder elektronisch gestellt wurde,
- die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis des § 2 BzG BW gehört,
- die Bildungsmaßnahme nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht (siehe oben),
- das Beschäftigungsverhältnis noch nicht 12 Monate besteht,

Mögliche dringende betriebliche Belange im Sinne von § 7 Bundesurlaubsgesetz (abzuwägen):

- ein besonders hoher Krankenstand oder Fehlzeiten anderer Beschäftigter, die zu nicht unerheblichen Beeinträchtigungen des Betriebsablaufs führen,
- Saison- oder Kampagnenzeiten, in denen keiner entbehrt werden kann,
- wenn der Beschäftigte nach längerer Krankheit dringend im Betrieb benötigt wird.

- dringende betriebliche Belange entgegenstehen, die zu nicht unwesentlicher Beeinträchtigung im Betriebsablauf führen würden, wie z.B. Urlaub und/oder Krankheit anderer Kolleginnen und Kollegen,
- im Betrieb des Arbeitgebers am 1. Januar eines Jahres insgesamt weniger als zehn Personen (ausschließlich der Auszubildenden) beschäftigt sind (Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Personen sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit der Hälfte und nicht mehr als 30 Stunden mit Dreiviertel zu berücksichtigen),
- zehn Prozent des den Beschäftigten zum 1. Januar eines Jahres zustehende Bildungszeitanspruch bereits genommen oder bewilligt wurde,
- der persönliche Bildungszeitanspruch bereits aufgebraucht wurde (unter bestimmten Voraussetzungen können andere Freistellung auf den Bildungszeitanspruch angerechnet werden).

Die Ablehnung eines Bildungszeitantrages muss vom Arbeitgeber schriftlich begründet werden. Hierfür kann das vom Regierungspräsidium Karlsruhe zur Verfügung gestellte Formular („Ablehnung des Bildungszeitantrags“) verwendet werden.

Ausnahme für Kleinbetriebe: Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten müssen nur noch auf ausdrücklichen Wunsch die Gründe einer Ablehnung schriftlich darstellen. Auch hier sind bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Personen Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit der Hälfte und nicht mehr als 30 Stunden mit Dreiviertel zu berücksichtigen. Sofern eine schriftliche oder elektronische Darlegung der Ablehnungsgründe gewünscht wird, muss diese innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablehnung des Antrags von der/dem Beschäftigten schriftlich oder elektronisch bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber eingefordert werden.

Nach dem Besuch einer Weiterbildungsmaßnahme ist der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber die Teilnahme an der Weiterbildungs- oder der Qualifizierungsmaßnahme nachzuweisen. Hierfür ist von der Bildungseinrichtung bzw. dem Träger der Qualifizierungsmaßnahme eine Bescheinigung auszustellen. Eine entsprechende Bescheinigung wird auf dem Bildungszeit-Portal zur Verfügung. Diese muss innerhalb von acht Wochen der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber vorgelegt werden, ansonsten verlieren die Beschäftigten den Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge.

Ihr Ansprechpartner

Regierungspräsidium Karlsruhe
– Referat 12 –
76247 Karlsruhe

Telefax: 0721 / 93340277

E-Mail: bildungszeit@rpk.bwl.de www.bildungszeit-bw.de